



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

[REDACTED]  
**Per elektronischer Kommunikation**  
[REDACTED]

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de  
[REDACTED]

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax

[REDACTED]  
Bitte immer angeben!

## Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer Eingabe vom [REDACTED] mit der Sie Auskunft zu schulpflichtigen Samstagen begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Schulpflichtige Samstage in dem Sinne, dass der Unterricht regulär auf eine Sechstage-Woche verteilt wird, gibt es in den Grundschulen nicht; dort wird der Unterricht gem. § 20 Abs. 2 der Grundschulordnung von Montag bis Freitag erteilt. In den Schulen der Sekundarstufe I gilt gem. § 34 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung in der Regel ebenfalls die Fünf-Tage-Woche; regelmäßiger Unterricht kann aber auch an Samstagen erteilt werden. Dieser Maßnahme müssen der Schulleiterbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und -sprecher zustimmen (§ 33 Abs. 4 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Nr. 6 Schulgesetz).

Hiervon zu unterscheiden sind verpflichtende schulische Veranstaltungen an Samstagen (z. B. Schulfeste und Schulsportfeste, Projekttag, Exkursionen, Klassenfahrten, kulturelle Veranstaltungen), die an allen Schularten zulässig sind und für die es keine besonderen Kriterien gibt (§ 19 Abs. 1 und 2 Grundschulordnung, § 33 Abs. 1 und 2 Übergreifende Schulordnung). Die Eltern sind gem. § 19 Abs. 3 Grundschulordnung und § 33 Abs. 3 Übergreifende Schulordnung „rechtzeitig“ hierüber zu informieren. Dies



richtet sich nach Art und Dauer der schulischen Veranstaltung sowie nach der jeweiligen örtlichen Situation.

Beurlaubungsanträge müssen bei Schulveranstaltung ebenso geprüft werden wie bei regulären Unterrichtstagen; Ablehnungen müssen begründet werden.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.:

[Redacted signature]

**Von:**

[REDACTED]

**An:**

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

**Gesendet am:**

[REDACTED]

**Betreff:**

Schulpflichtiger Samstag [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- wie lange im Voraus muss ein schulpflichtiger Samstag angekündigt werden von der Schulleitung?
- welche Kriterien gelten für einen schulpflichtigen Samstag?
- kann pauschal eine Beurlaubung abgelehnt werden von der Schulleitung ohne den Fall zu prüfen?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen:  
Antwort an:

[REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>